

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (691 der Beilagen): Bundesgesetz über die Gewährung einer Ernährungszulage an Kriegsofoper.

Das neue Lohn- und Preisabkommen hat sich auch auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge auszuwirken. Die generelle Erhöhung der Abschlagszahlungen auf Renten- und Versicherungsleistungen um 6 v. H. erfordert keine gesetzliche Maßnahme, sie kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, im Erlaßwege getroffen werden.

Die Gewährung der im neuen Lohn- und Preisabkommen vorgesehenen Ernährungszulage an Kriegsofoper kann hingegen nur im Wege der Gesetzgebung verfügt werden, da es sich bei der Ernährungszulage nicht um eine im Versorgungs-

recht verankerte Leistung, sondern um eine völlig neuartige Ersatzleistung handelt.

Der Sozialausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Oktober 1948 befaßt und mit einer geringfügigen textlichen Änderung einstimmig angenommen. Diese textliche Änderung besteht darin, daß in § 3, Abs. (1), Z. 4, nach dem Worte „Sozialversicherung“ die Worte „oder Arbeitslosenfürsorge“ einzufügen sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf (691 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Oktober 1948.

Wimberger,
Berichtersteller.

Böhm,
Obmann.